

Ungarn.

Vorbereitung der Aktienrechtsreform.

Das Justizministerium hat an die Interessenten einen 23 Punkte umfassenden Fragebogen über die Aktienrechtsreform verschickt. Unter Hinweis auf die früheren Entwürfe zur Reform des Aktiengesetzes soll jetzt, nachdem die Reform vom Justizministerium anscheinend für aktuell gehalten wird, den Interessenten Gelegenheit geboten werden, sich über die Frage der Reform den zuständigen Stellen gegenüber zu äußern.

Die Fragepunkte sind folgende:

1. Ist es erwünscht, vom System der normativen Regel abzugehen und das Konzeptionsystem zu übernehmen?
2. Wäre es erwünscht, für das Landesgebiet ein zentrales Firmengericht zu errichten?
3. Wäre es zweckmäßig, das Prinzip des festen Grundkapitals aufzugeben und auf das System der autorisierten Grundkapitals nach englischem Muster überzugehen?
4. Mit welchem Betrag wäre die Festsetzung eines Mindestgrundkapitals bzw. einer Mindestgrenze des Aktien-Nominalwertes begründet?
5. Wäre es empfehlenswert, die Inhaberaktien zu verdrängen und die Einführung von auf Namen lautenden Aktien zu fördern?

6. Wäre es erwünscht, die Simultangründung und die sogenannte Sukzessivgründung besonders zu regeln?

7. Wie wäre die effektive Aufbringung des Grundkapitals zu sichern: a) im Falle der Bargeldeinzahlung, b) wie wäre ein Schutz gegen eine Überwertung des Apports zu finden?

8. Wäre es erwünscht, im Interesse der Hebung der kapitalauffaugenden Fähigkeit der Aktiengesellschaft Finanzierungsinstrumente einzuführen, und welcher Art sollen diese sein: a) Konvertibelbonds, nach dem Muster des amerikanischen Rechtes?; b) Prioritätsaktien ohne Stimmrecht?; c) Genusscheine?

9. Ist es begründet, das Verbot des Erwerbes eigener Aktien im Sinne des § 161 des Handelsgesetzes in der heutigen Starrheit aufrecht zu erhalten?

10. Welche Rolle soll der Generalversammlung zufallen? a) ist es zweckmäßig, die Beschränkung des Wirkungskreises im Sinne des § 179 HGB. aufrecht zu erhalten? b) ist es begründet, zur Gültigkeit der wichtigeren Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit zu fordern? c) Sollte nicht die Bestimmung der Bilanz der Kompetenz der Generalversammlung entzogen und der Direktion (nach amerikanischem System) überantwortet werden?

11. Ist eine ausdrückliche Regelung des sogenannten Fragerectes des Aktionärs, bzw. der Aufschlußpflicht der Direktion erwünscht?

12. Erfordert das dem Aktionär nach § 174 HGB. eingeräumte Anfechtungsrecht eine Neuregelung?

13. Wäre nicht das Recht des Firmengerichtes zur Annullierung von Generalversammlungsbeschlüssen ausdrücklich zu regeln?

14. Welche sonstigen Organe der A.-G. sind neben der Generalversammlung erforderlich? a) ist es richtig, eine Trennung zwischen geschäftsführender Direktion und Direktionsrat durchzuführen und welche Konsequenzen soll das Gesetz aus der Trennung, z. B. bezüglich der Haftung und der Bezüge ableiten? b) Soll die ständige Bücherrevision eingeführt werden?

15. Wäre im Falle der Schaffung eines Direktionsrates die Vertretung einer bedeutenderen Minorität obligatorisch vorzuschreiben?

16. Wer soll die zur Geschäftsführung berufenen Mitglieder der Direktion bestimmen?

17. Wer soll im Fall der Einführung der ständigen Bücherrevision den beeideten Revisor bestimmen und wem soll dieser Bericht erstatten?

18. Welche Verfügungen wären bezüglich der Schlussrechnungen im Interesse der Publizität erforderlich? Wäre eine Revision der Grundsätze der Bilanzaußstellung, die Forderung einer detaillierten Gliederung der Bilanz, die Regelung der Aufstellung der Gewinnrechnung, eine Vorschrift bezüglich des Inhaltes des Jahresberichtes der Direktion erwünscht?

19. Ist die Regelung der Haftpflicht des sogenannten Großaktionärs erforderlich?

20. Ist ein Schutz des Vorkaufsrechtes des Aktionärs im Falle der Kapitalerhöhung erforderlich?

21. Wäre für den Fall einer Kapitalerhöhung die Emission von Aktien unter pari zu ermöglichen?

22. Ist es begründet, bei der Regelung der Kapitalreduktion mildere Bestimmungen für eine Reduktion in-

folge von Verlusten festzusetzen als für Fälle, in denen es sich um die Rückzahlung des Grundkapitals oder aber um die Erlassung nichteinbezahlter Beträge handelt?

23. Welche sind jene in den Fragepunkten nicht enthaltenen wesentlichen aktienrechtlichen Fragen, deren Regelung im Rahmen der Reform besonders begründet erscheint?

Während also die ersten 22 Punkte des Fragebogens konkrete Einzelfragen aufstellen und den Gutachten damit eine bestimmte Marschroute weisen, gibt der letzte, 23. Punkt, den Interessenten die Möglichkeit, in ihren Gutachten auf Grund eigener Initiative Anregungen vorzutragen und Vorschläge zu unterbreiten.

Verordnungsentwurf über die Warenhäuser.

Der ungarische Handels- und Verkehrsminister Winckler hat den kaufmännischen Interessenvertretern den Referentenentwurf einer Warenhausverordnung zugehen lassen.

Der Entwurf enthält zunächst eine genaue Definition des Warenhausbegriffes. Danach sollen nur Geschäftslokale als Warenhäuser bezeichnet werden dürfen, die zumindest 2000 Quadratmeter Raum in Anspruch nehmen und mehr als 50 Angestellte beschäftigen. Neue Warenhäuser sollen nur mit der Einschränkung eröffnet werden dürfen, daß sie den Lebensmittelhandel nicht in den Bereich ihrer geschäftlichen Tätigkeit einbeziehen. Die bestehenden Warenhäuser sollen nicht erweitert werden dürfen. Soweit sie sich mit dem Handel mit Lebensmitteln auch bisher schon beschäftigt haben, dürfen sie dieses Geschäft auch weiter betreiben, ohne jedoch über die Straße zu verkaufen. Aber auch die bestehenden Warenhäuser sollen die Ausübung ihres Gastwirtschaftsbetriebes beseitigen und schließlich keine Gewerbebetätigung ausüben, die von einer Bewilligung abhängig ist. Die Eröffnung von Warenhäusern soll von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Dem Vernehmen nach soll sich die Regierung auch mit dem Gedanken der Einführung einer Warenhaus-Sondersteuer befassen.